

Wahlfachkorb Computer und Recht Elektronischer Verkehr mit Gerichten

Einführung, Verfahrensautomation Justiz, IT-Unterstützung zum nationalen und europäischen Mahnverfahren, "Justiz 3.0", Elektronischer Rechtsverkehr, Elektronisches Urkundenarchiv

OStA Dr. Thomas Gottwald
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Präsidialsektion, Abteilung III 3
Wien, am 13. Juni 2019



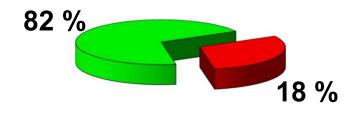
Die österreichische Justiz



Justizorganisation

Gerichte

- Oberster Gerichtshof
- 4 Oberlandesgerichte
- 20 Gerichtshöfe I. Instanz
- 115 Bezirksgerichte
- Bundesverwaltungsgericht
- Staatsanwaltschaften parallel zu den Gerichten



8.000 Gerichtsbedienstete

- 2.000 Richter u. Staatsanwälte
- 6.000 nichtrichterliches
 Personal

3.500 Mitarbeiter in 28 Justizanstalten

9.000 Insassen

Jahresbudget (2019)

Ausgaben: 1.600 Mio EUREinnahmen: 1.313 Mio EUR

IT-Budget: 35 Mio EUR



Ordentliche Gerichtsorganisation

GERICHTSORGANISATION

OBERSTER GERICHTSHOF
GENERALPROKURATUR

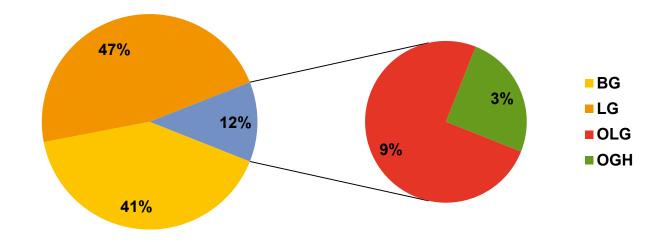




		115 BEZIRKSG	ERICHTE		
BG Hietzing	BG Döbling	BG Gmünd	BG Krems	BG HS	

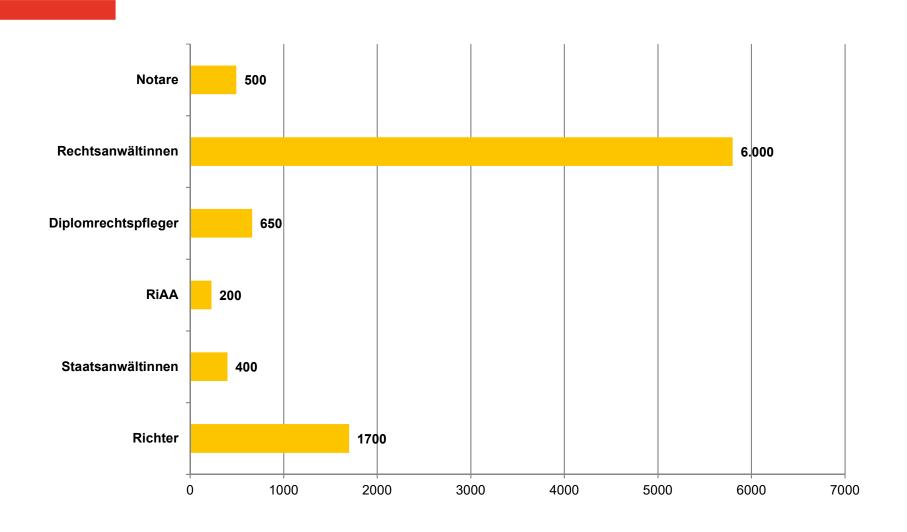


Planstellen bei den ordentlichen Gerichten





Rechtsberufe in Österreich





Jährlicher Aktenanfall

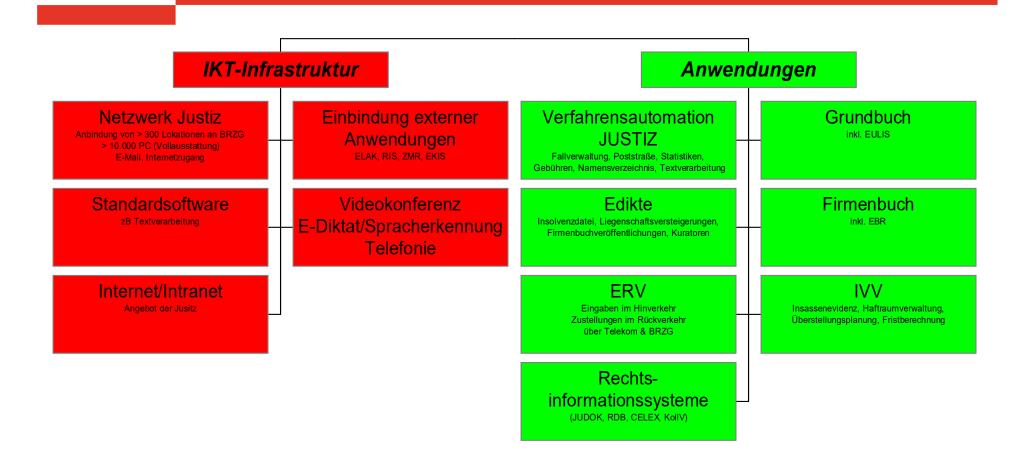
Millionen neue Fälle jedes Jahr

- über 60 verschiedene Verfahrensarten
 - f Zivilverfahren (unter 500.000)
 - f Exekutionsverfahren (900.000)
 - f Strafverfahren (unter 100.000)
 - f Staatsanwaltschaftliche Verfahren (rund 600.000)





Organisation IT-Justiz





Geschichte e-Justice in Österreich

1980	Grundbuch
1986	VJ, Mahnverfahren
1987	VJ, Zivilrecht
1990	Firmenbuch ERV 2001
1992 1996	Restliche Gerichtsgattungen VJ
1997 2002	VJ-Redesign (Kompletterneuerung)
2000	Ediktsdatei im Internet (Insolvenzsachen)
	2005

2004	Sachverständigen und Dolmetscherliste
2005	Urkundenarchiv 2007
2006	Mobile Gerichtsvollzieher
2006	Grundbuchserneuerung
2012	Grondbochserneberong
2007	ERV – verpflichtete Teilnehmer RA und Notare
2008	EU Mahnverfahren
	2009



Geschichte e-Justice in Österreich

2010	EliAs (elektronischer Akt bei den Staatsanwaltschaften)	
2010	Dokumenteneinbringungs- system	
2011	Elektronische Strafkarte	
2011 -	e-CODEX	
2013	ERV Upload-Service für alle	
2013 -	Justice 3.0 (Erhebungen zum elektronischen Akt bei den Gerichten)	

2014	Grenzüberschreitende Videokonferenzen
2016	Pilotbetrieb Justice 3.0
2016	Einführung Handheld
2018 2019	Ausdehnung Pilotbetrieb Justice 3.0



Die Verfahrensautomation Justiz (VJ)



VJ – Automatisierte Registerführung

"Geschäftsregister"

- f Protokollierung der verfahrenswesentlichen Umstände bei Gericht (Verfahrensschritte)
- f vor ADV: Führung dieser Register in Handbüchern ("händische Registerführung")
- f heute: elektronische Führung mittels besonderer Software (= Verfahrensautomation Justiz)
- f Geschäftssparten (über 60 Gattungen, alle Gerichte) zB A, C, Cg, E, P, U, Hv, St



Geschichtliche Entwicklung

- f Beginn: 1986 mit dem automatisierten Mahnverfahren
 - Ziel: Rationalisierung und Beschleunigung der Verfahren
- f 1987: Automatisierung des C-Registers
- f 1990: Einbringung von Klagen über den ERV
- f 1994: Erweiterung der Automatisierung auf E, A und Cg/a/s
- f 1995: Vereinfachtes E-Bewilligungsverfahren



- f 1996: Automatisierung des bezirksgerichtlichen Strafverfahrens (U-Register) und des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens (St-Register)
- f 1997: Grenzen der nunmehr veralteten Technologie erreicht, Beginn des Projektes VJ-Redesign
- f 2002: Erfolgreicher Abschluss von VJ-Redesign
- f 2009: Nachhaltigkeitsprojekt für die VJ

VJ – Rechtliche Grundlagen

- § 80 Abs 1 und 2 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
- § 34a StAG
- Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz
- VJ-Online-Handbuch (§ 80 Abs 3 GOG)
- VJ-Infos
- ADV-Form Verordnung 2002 (AFV 2002)
- Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung (AEV)
- ERV-Verordnung 2006 (ERV 2006)



Poststraße

- zentrale Druck- und Versendestelle im BRZ
 - f gesammelte Druckaufträge aller Gerichte Österreichs
 - f automatischer Ausdruck
 - f automatische Kuvertierung
 - f Bereitstellung zur Versendung
 - f hoher Rationalisierungseffekt



Handheld der Post

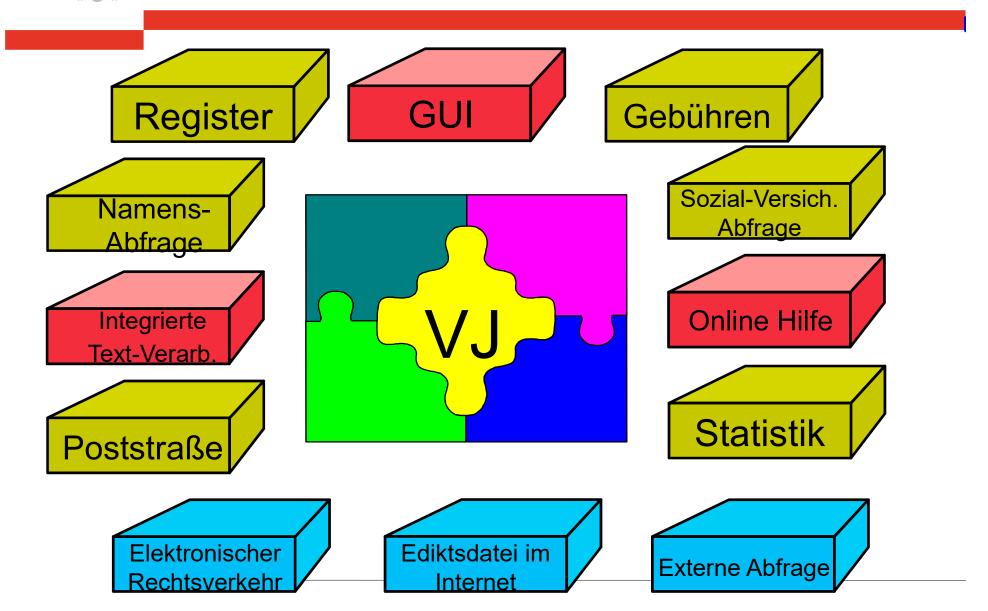
- Deutliche Portoerhöhung der Österreichischen Post AG seit 1. Januar 2017 und ab 1. Juli 2018
- Zentraler Hybrider Rückscheinbrief seit drei Jahren
- Neu seit Ende März 2017: Lokaler Hybrider Rückscheinbrief
- Portorückforderungen

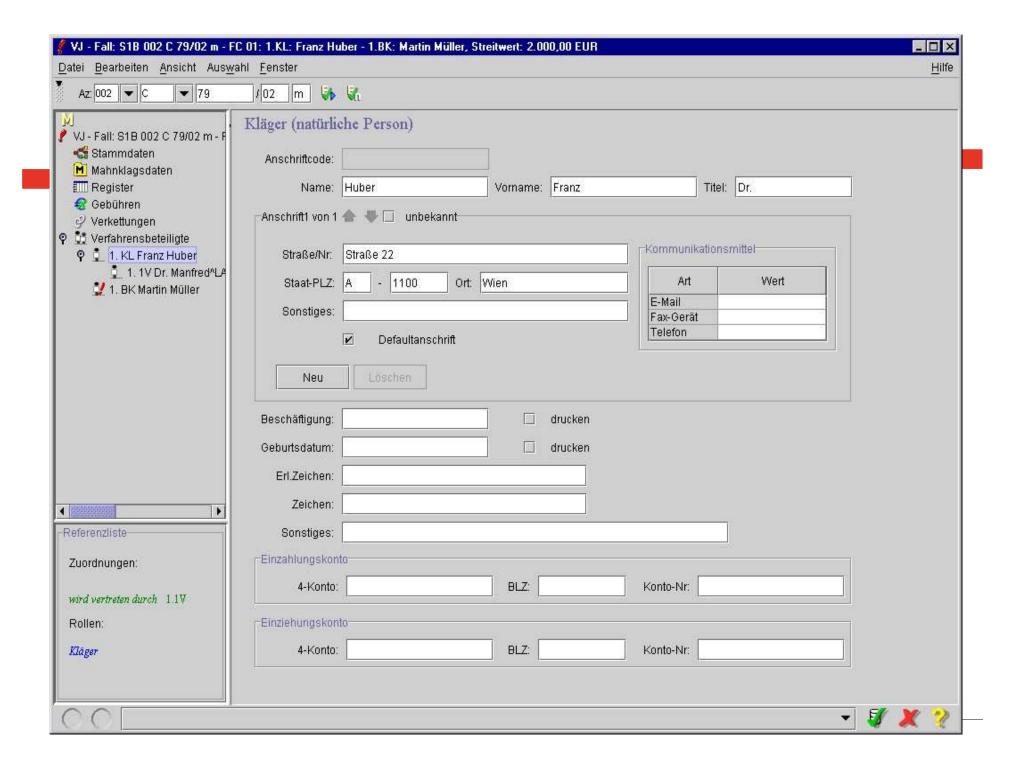


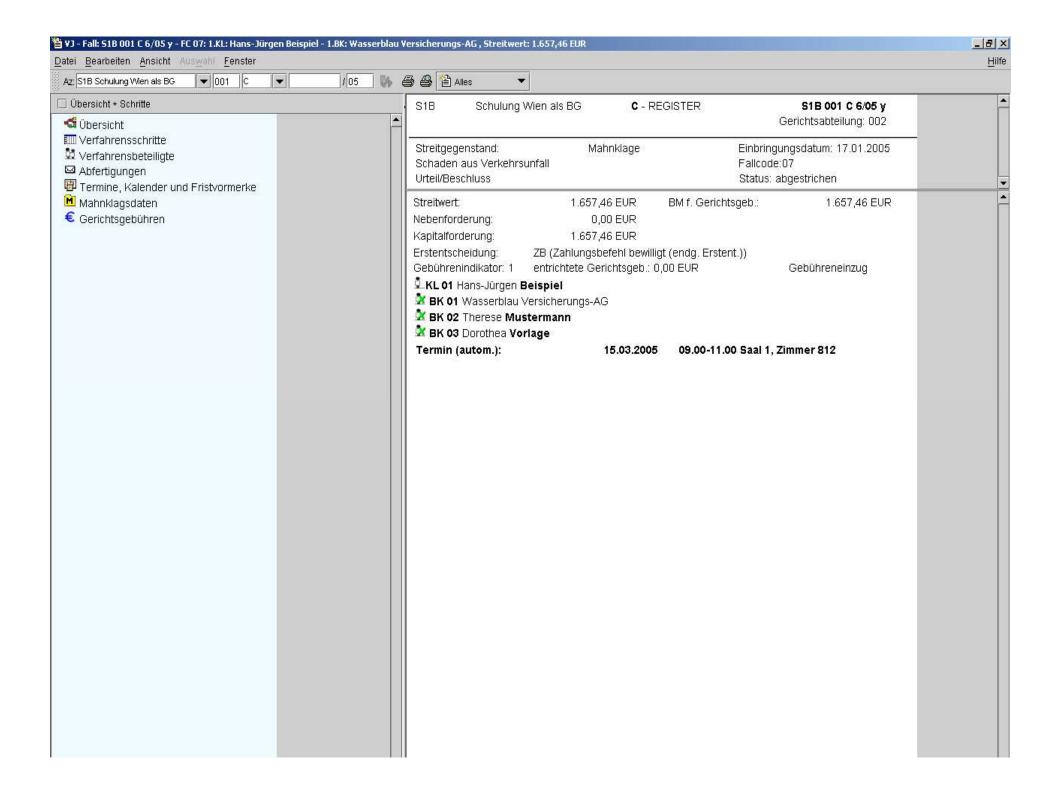


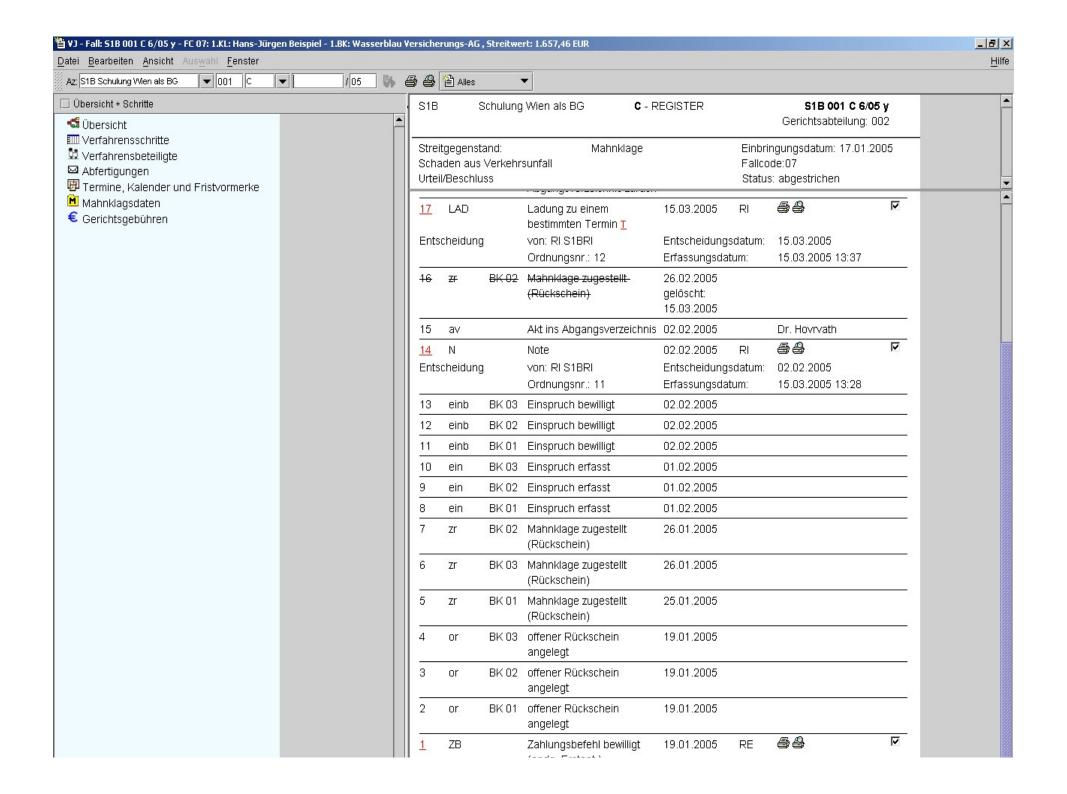


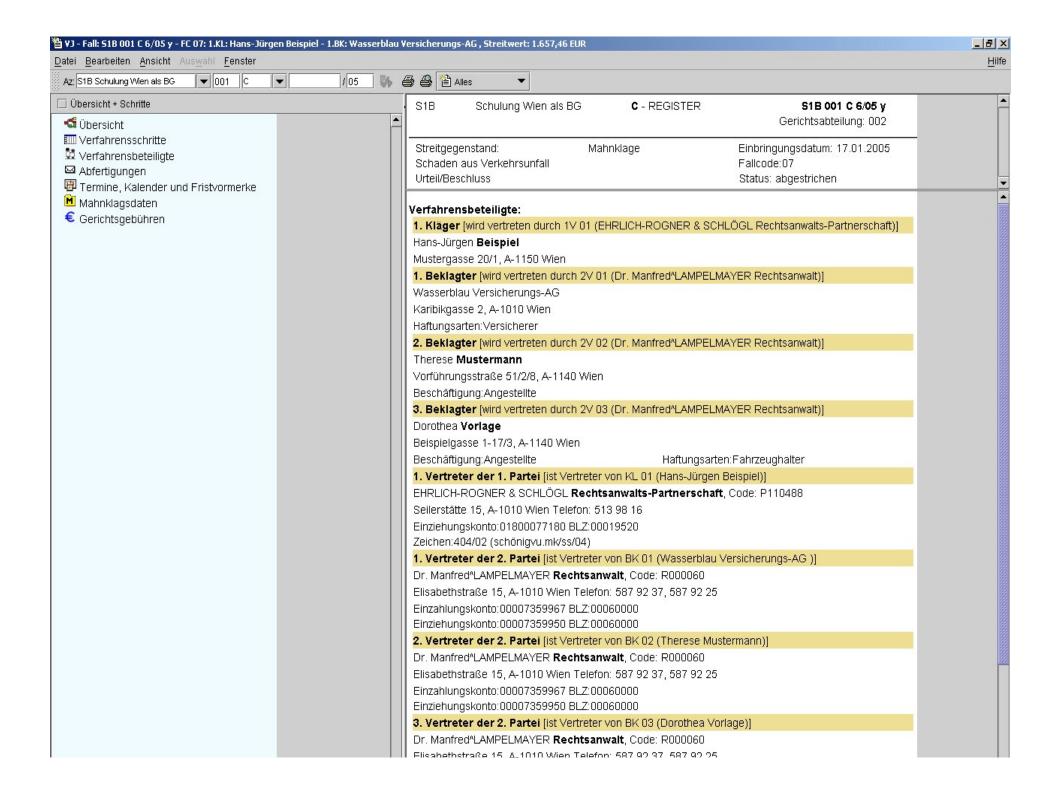
Funktionen und Schnittstellen

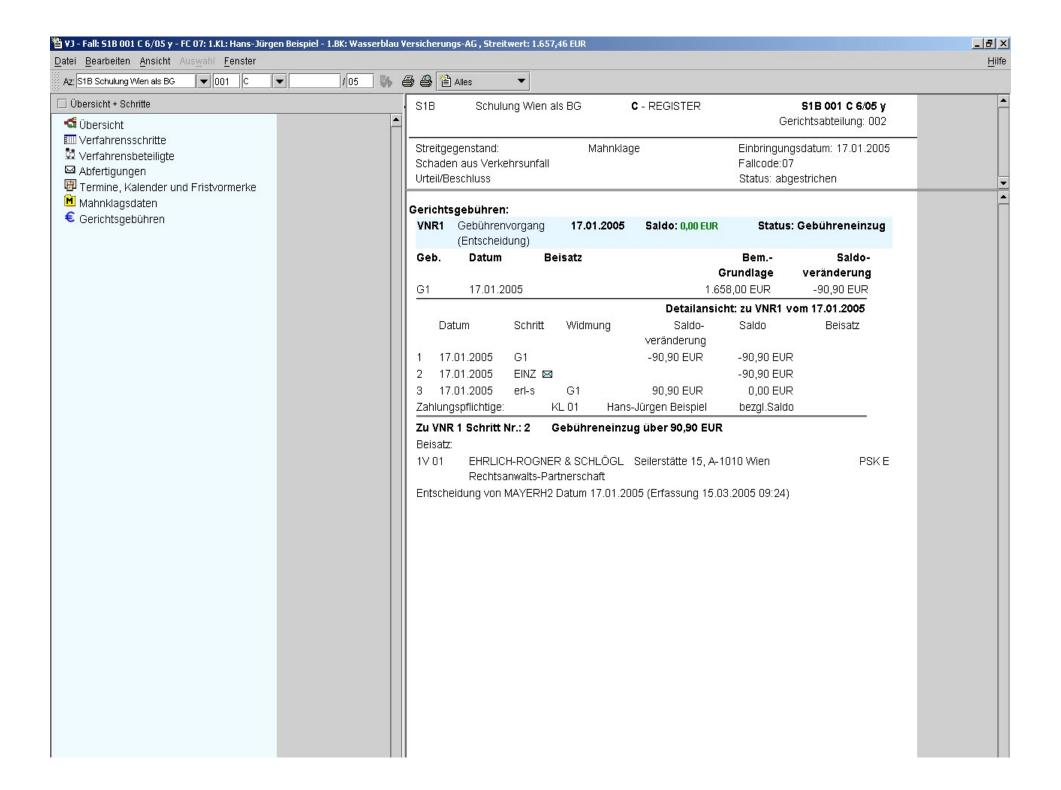


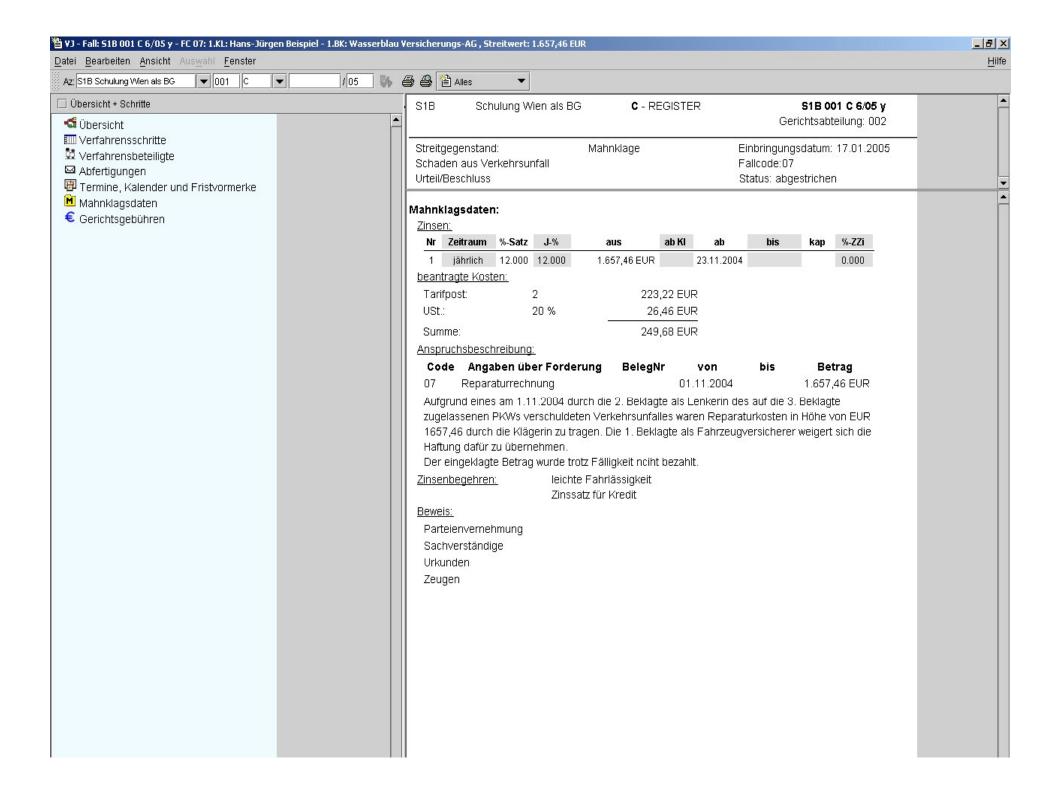


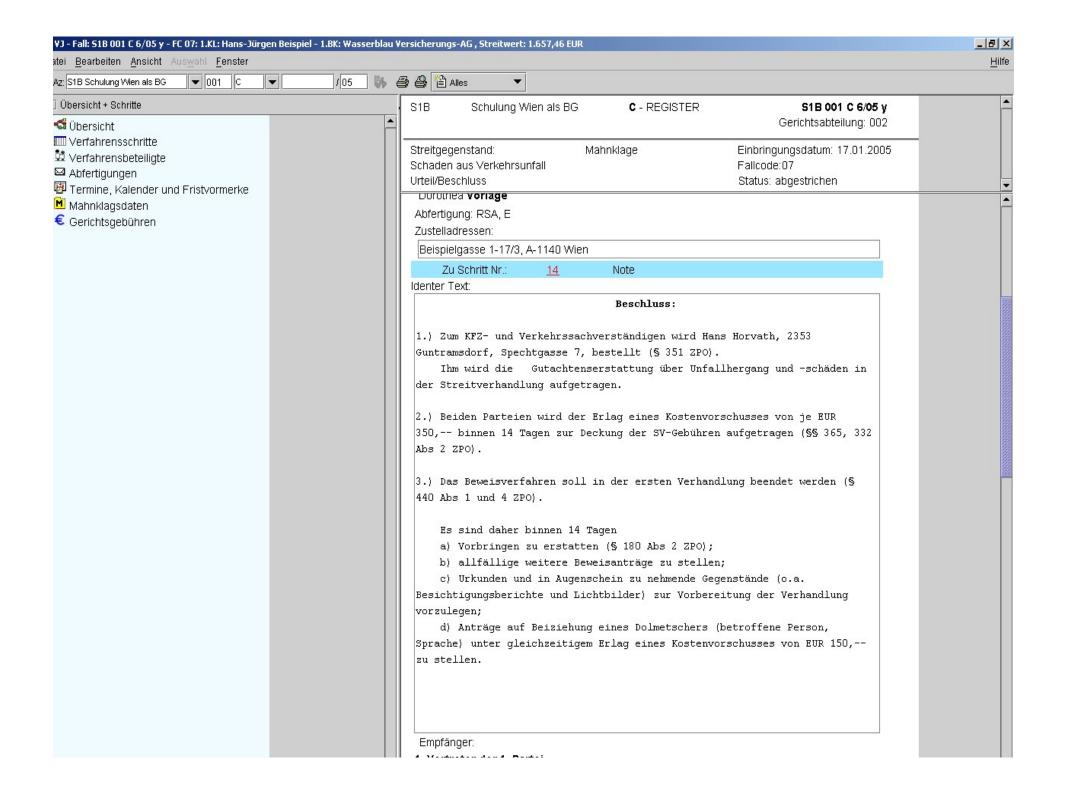














- f VJ ist kein elektronischer Akt
- f Papierakt ist (noch) Original
- f Elektronischer Akt (EliAS) derzeit im StA-Verfahren gegen unbekannte Täter
- f Einführung des elektonischen Akts im Wege des Projekts Justiz 3.0



Die "elektronische Akteneinsicht"

e Aķţ	eneinsicht	
Dienststellencode	Innere Stadt Wien, BG (BG) 001	Ţ
Geschäftsabteilung	001	_
Gattungszeichen	C	
Aktenzahl	2	
Jahr	2004	
Prüfziffer	×	
Grund		
ab Datum		

Die elektronische Akteneinsicht ist der externe Zugriff auf die in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) gespeicherten Daten durch Parteien und ihre Vertreter.

Fälle des streitigen Zivilverfahrens beim Bezirksgericht und Landesgericht

Fälle des Exekutionsverfahrens



Fälle des Verlassenschaftsverfahrens (nur für Gerichtskommissäre)

Gesetzliche Grundlagen

§ 89i GOG

§ 219 ZPO

§ 73 EO

§§ 51, 57 Abs 2, 68 Abs 1 und 2 StPO

§ 6a GGG – 22 Cent pro Abfrage





Wer ist zur Abfrage berechtigt

Sämtliche Parteien des jeweiligen Verfahrens

Nebenintervenienten

Rechtsanwälte als Vertreter in diesem Verfahren

Notare als Vertreter oder als Gerichtskommissäre





verfahrensautomation justiz

Voraussetzungen für die Abfrage

Aktenzeichen

Erfassung mit Anschriftcode im jeweiligen Fall

Erfassung als erste Partei (Kläger, Betreibender), zweite Partei (Beklagter, Verpflichteter), Nebenintervenient, Gerichtskommissär

Zuordnung als Vertreter zu einer Partei bzw. einem Nebenintervenienten



Was wird als Ergebnis angezeigt

pdf-Dokument mit

Allen Parteien und Verfahrensbeteiligten samt Anschriften Allen Verfahrensschritten Allen über die Anwendung abgefertigten Erledigungen Allen Vorschreibungen von Gerichtsgebühren Allen sonstigen gerichtlichen Eingaben





Das österreichische Mahnverfahren



Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines

- Eingeführt 1986 bundesweit, damalige Wertgrenze 30.000 Schilling (rund 2.200 Euro)
- Derzeitige Wertgrenze 75.000 Euro
- Obligatorisches Verfahren
- Einstufiges Verfahren eine Zustellung an die beklagte Partei (Antragsgegner)
- Reine Geldklagen, fällig, keine Gegenforderungen
- Rechtsanwaltspflicht bei über 5.000 Euro Streitwert
- Inländische Adresse der beklagten Partei



Das Österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Allgemeines

- Nicht beweispflichtig
- Dauer (sechs bis sieben Wochen von der Klagseinbringung bis zum vollstreckbaren Zahlungsbefehl)
- Zwingende Verwendung von Formblättern (AVF 2002)
- §§ 244 bis 251 und 448 ZPO, § 56 ASGG



Das österreichische Mahnverfahren

Das Mahnverfahren in Österreich

Zahlen (2018)

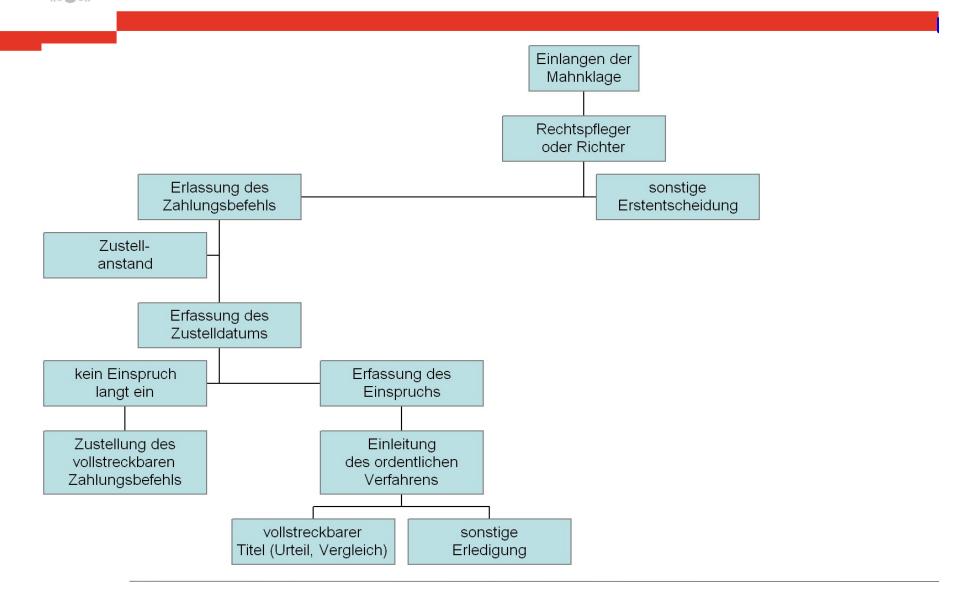
455.703 Verfahren in den Gattungen C, Cg und Cgadavon 373.296 Mahnverfahren (81,9 %) davon 37.030 Einsprüche (9,9 %)

Einspruchsquote C: 8,1 %

Einspruchsquote Cg: 41,2 %

Einspruchsquote Cga: 40,9 %

Ablauf des österreichischen Mahnverfahrens





- f Einbringung beim zuständigen Gericht
- f Klagsprüfung
 - -Zuständigkeit (sachlich und örtlich)
 - -Prüfung der einzelnen Zulassungspunkte
 - -Keine inhaltliche Prüfung
- f Zahlungsbefehl, Verbesserungsauftrag oder Zurückweisung
- f Zustellung an die beklagte Partei mit RSb

Ablauf des österreichischen Mahnverfahrens

- f 4 Wochen Einspruchsfrist ab Zustellung
- f kein Einspruch Rechtskraft
 Exekutionstitel
- f Einspruch: Einleitung des ordentlichen Verfahrens



IT-Unterstützung des österreichischen Mahnverfahrens

- f Abbuchung und Einziehung der Gerichtsgebühren vom Kläger oder Klagevertreter
- f Zustellung des Zahlungsbefehls an den Beklagten über die Poststraße oder den ERV
- f Zustellung eines Verbesserungsauftrages an den Klagevertreter (elektronisch möglich)
- f Fristüberwachung (4 Wochen Einspruchsfrist)
- f Überwachung der Vollstreckbarkeit
- f Übernahme der Klagsdaten in das Register
- f Verknüpfung zum Namensverzeichnis (bundesweite Abfrage möglich)





Erwägung

Für die Wirtschaftsbeteiligten der EU ist die rasche und effiziente Betreibung ausstehender Forderungen von größter Bedeutung, weil Zahlungsverzug eine der Hauptursachen für Zahlungsunfähigkeit ist, die vor allem die Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen bedroht und für den Verlust zahlreicher Arbeitsplätze verantwortlich ist.



Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens

- 1981 Empfehlung des Europarates
- 1995 Entwurf Europäische Zivilprozessordnung
- 1998 Vorschlag Richtlinie der Europäischen Kommission zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Handelsverkehr
- 1999 Tagung in Tampere, Mahnverfahren ausdrücklich genannt
- 2002 Gründbuch über Europäisches Mahnverfahren
- 2004 Haager Programm, zügige Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens gefordert



Geschichte des Europäischen Mahnverfahrens



- 7. Feb. 2006: Vorschlag, Kompromiss Ratsarbeitsgruppe und Europäisches Parlament
- 21. Feb. 2006: Politische Einigung im Rat Justiz und Inneres
- 25. Okt. 2006: Beschluss durch das Europäische Parlament mit zwei Änderungsvorschlägen; Rat stimmte diesen Änderungsvorschlägen zu
- 30. Dez. 2006: EuMVVO im Amtsblatt (ABI L 399) veröffentlicht - Verordnung (EG) 1896/2006
- 12. Dez. 2008: Inkrafttreten der Verordnung



Ziel des Europäischen Mahnverfahrens

Mit der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sollen grenzüberschreitende Verfahren im Zusammenhang mit vor allem unbestrittenen Geldforderungen vereinfacht und beschleunigt, die Verfahrenskosten verringert und ein freier Verkehr Europäischer Zahlungsbefehle in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten ermöglicht werden.



Anwendungsbereich Grenzüberschreitende Rechtssachen (Art 2 und 3)



- Auf grenzüberschreitende Rechtssachen beschränkt anders als Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission aus 2004
- Definition grenzüberschreitend: mindestens eine der Parteien hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsstaat als dem des angerufenen Gerichts



Der räumliche Anwendungsbereich (Art 2)



Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.



Der sachliche Anwendungsbereich



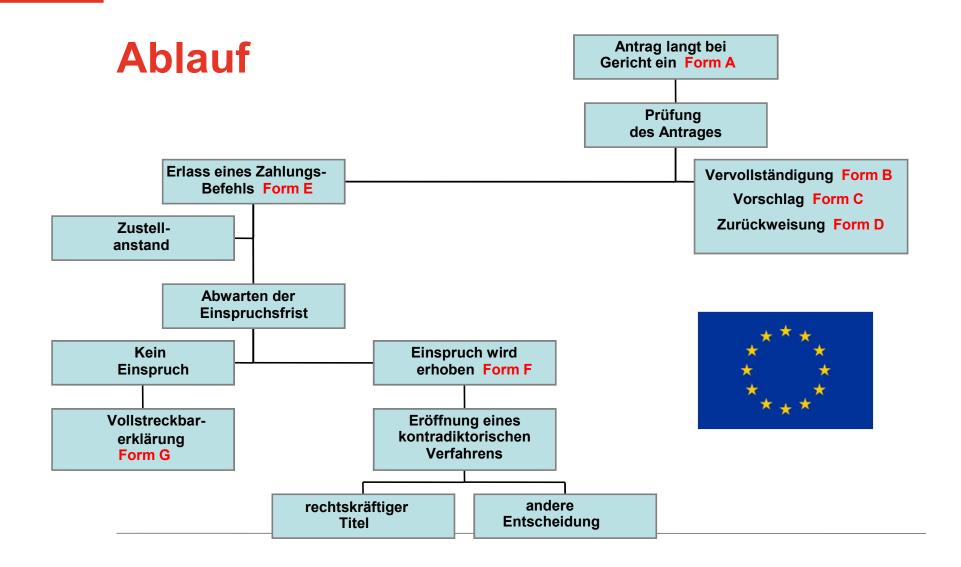
- Kein obligatorisches Verfahren Europäisches
 Mahnverfahren als fakultatives Alternativverfahren gestaltet
- Betreibung bezifferter und fälliger Geldforderungen vertragsautonome Interpretation (zB kein Feststellungsbegehren)
- Keine außervertraglichen Schuldverhältnisse
- Bereich Zivil- und Handelssachen
- Keine Wertgrenze
- Keine Rechtsanwaltspflicht



Zuständigkeit der Gerichte (Art 6)



- Richtet sich nach geltendem Gemeinschaftsrecht, insbesondere der EuGVVO (Brüssel I-VO)
 - zB Wohnsitz des Antragsgegners, Erfüllungsort, Ort, an dem die unbewegliche Sache gelegen ist, Gerichtsstandvereinbarung
- Wenn Verbraucher Antragsgegner ist und ein Verbrauchergeschäft vorliegt, dann jenes Gericht, in welchem er seinen Wohnsitz hat
- Übersicht über alle Gerichte: Europäischer Gerichtsatlas
 D: Amtsgericht Wedding, Ö: BGHS Wien





Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Antrag



- Antrag auf Formblatt A (zwingende Verwendung)
- Antrag auf Papier oder in elektronischer Form (grundsätzlich sichere elektronische Signatur)
- Inhalt des Antrags in Sprache des angerufenen Gerichts
- Allgemeine Angaben und Angaben zur Forderung
- Kein beweispflichtiges System



Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Prüfung durch Gericht



- Prüfung der örtlichen Zuständigkeit
- Sonstige Voraussetzungen
- Prüfung der Begründetheit der Forderung
- Keine inhaltliche Prüfung der Richtigkeit der Angaben
- Gerichtliche Prüfung auch automationsunterstützt möglich





Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Verbesserung des Antrags



- Verbesserung, wenn genannte Voraussetzungen gemäß Art 7 nicht gegeben sind
- Verbesserungsauftrag mit Formblatt B
- Zurückweisung bei offensichtlicher Unbegründetheit ohne Verbesserungsversuch



Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Zurückweisung des Antrags

- Voraussetzungen nicht gegeben
- Forderung ist offensichtlich unbegründet
- Dem Verbesserungsauftrag wird nicht nachgekommen
- Über Zurückweisungsgründe wird Antragsteller mittels Formblatt in Kenntnis gesetzt





Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls

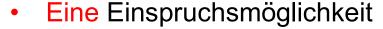


- Binnen 30 Tagen durch das Gericht
- Verwendung des Formblatts F
- Antragsgegner erhält neben Europäischen Zahlungsbefehl Abschrift des Antragsformulars (ausgenommen Anhänge)
- Zustellung des Europäischen Zahlungsbefehls gemäß den nationalen Rechtsvorschriften



Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Einspruch



- Binnen 30 Tagen ab Zustellung
- Datum der Postaufgabe maßgebend
- Formblatt F (dieses nicht zwingend)
- "leerer Einspruch" zulässig
- Weiterführung des Verfahrens nach den Regeln des Zivilprozesses des Gerichtes





Verfahrensablauf (Art 7 ff)

Kein Einspruch



 Diese Bestätigung gibt dem Gläubiger die Möglichkeit, ohne weiteres die Vollstreckung in einem Mitgliedsstaat zu betreiben



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

30.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 399/11

ANHANG I

Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

Formblatt A

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens



Bitte lesen Sie zum besseren Verständnis dieses Formblatts zuerst die Leitlinien auf der letzten Seite!

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

1. Gericht Gericht			Aktenzeichen (vom Gericht auszufüllen)	
	Hausnummer oder Postfach		Eingang beim Gericht	
PLZ	Ort	Land		

odes:	01 Antragsteller 02 Antragsgegner	03 Vertreter * des Ant 04 Vertreter * des Ant		05 Gesetzlicher Vertret 06 Gesetzlicher Vertret		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift		PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***		
	Boruf *** Sonotig			Angabon ***		
Code	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift		PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***	Fax ***		E-Mail ***	
	Beruf *** Sonstig		e Angaben ***			
ode	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation		(ggf.) Identifikationsnummer			
	Anschrift		PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***		
	Beruf *** Sonstig		e Angaben ***			
ode	Name, Vorname/Name der Firma oder Organisation			(ggf.) Identifikationsnummer		
	Anschrift		PLZ	Ort	Land	
	Telefon ***	Fax ***		E-Mail ***		
	Beruf ***		Sonstio	e Angaben ***		



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

L 399/12 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.12.2006

3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit			
Codes:	01 Wohnsitz des Antragsgegners oder eines Antragsgegners 02 Erfüllungsort 03 Ort des schädigenden Ereignisses 04 Wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handeit, Ort, an dem sich diese befindet 05 Ort, an dem der Trust seinen Sitz hat 06 Wenn es sich um eine Streitigkeit wegen der Zahlung von Berge- und Hilfslehn handeit, der für Bergungs- oder Hilfeleistungsarbeiten gefordert wird, die zugunsten einer Ladung oder einer Frachtforderung erbracht worden sind, der Ort des Gerichts, in dessen Zuständigkeitsbereich diese Ladung oder die entsprechende Frachtforderung mit Arrest belegt worden ist oder mit Arrest hätte belegt werden können	07 in Versicherungssachen Wöhnsitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten 08 Wöhnsitz des Verbrauchers 09 Ort, an dem der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichtet 10 Ort der Niederfassung, die den Arbeitnehmer eingestellt hat 11 Ort, an dem die unbewegliche Sache belegen ist 12 Gerichtsstandsvereinbarung 13 Wöhnsitz des Unterhaltsgläubigers 14 Sonstiger Zuständigkeitsgrund (bitte näher erläutern)	
Code	Erläuterungen (gilt nur für Code 14)		

	oder gewöhnlicher Isort des Antragstellers	Wohnsitz oder gew des Antragsgegner	röhnlicher Aufenthaltsort s	Land des Gerichts	
(05 Griechenland	10 Zypem	15 Malta	20 Slowenien	25 Sonstige
	04 Estland	09 Italien	14 Ungam	19 Portugal	24 Vereinigtes Königreich
	03 Deutschland	08 Irland	13 Luxemburg	18 Polen	23 Schweden
	02 Tschechische Republik	07 Frankreich	12 Litauen	17 Österreich	22 Finnland
Codes:	01 Belgien	06 Spanien	11 Lettland	16 Niederlande	21 Slowakei

5 1 7al	nkverbindung (fakt	en durch den Antragsteller			
		02 Kreditkarte	005		
Codes:	04 Prozesskostenhilfe	05 Sonstige (bitte näher erläutern)	03 Einziehung vom Bankkonto des Antragstellers durch das Gericht		
Bei Cod	e 02 oder 03 bitte die Bankverb	oindung in Anlage 1 eintragen			
Code	Im Falle von Code 05 bitte näher erläutern				
5.2 Zał	nlung der zuerkannten Sur	mme durch den Antragsgegner			
Kontoinhaber		Bankadresse (BIC) o	Bankadresse (BIC) oder andere anwendbare Bankkennung		
			contonummer (IBAN)		



L 399/18 DE Amtsblatt der Europäischen Union 30.12.2006

ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES ANTRAGSFORMBLATTS

Wichtiger Hinweis

Dieses Formblatt ist in der Sprache oder in einer der Sprachen auszufüllen, die das zu befassende Gericht anerkennt. Das Formblatt ist in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhältlich, so dass Sie es in der verlangten Sprache ausfüllen können.

Legt der Antragsgegner Einspruch gegen Ihre Forderung ein, so wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Wünschen Sie diese Weiterführung nicht, so unterschreiben Sie bitte auch Anlage 2 zu diesem Formblatt. Diese Anlage muss beim Gericht eingehen, bevor der Europäische Zahlungsbefehl ausgestellt wird.

Betrifft der Antrag eine Forderung gegen einen Verbraucher, die sich auf einen Verbrauchervertrag bezieht, so ist er bei dem zuständigen Gericht des Mitgliedstaats einzureichen, in dem der Verbraucher seinen Wohnstitz hat. Anderenfalls ist er bei dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen zuständigen Gericht einzureichen. Informationen über die Vorschriften für die gerichtliche Zuständigkeit finden Sie im Europäischen Gerichtsatlas (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index.htm)

Vergessen Sie bitte nicht, das Formblatt auf der letzten Seite ordnungsgemäß zu unterzeichnen und zu datieren.

Leitlinien

Bei jedem Abschnitt sind spezifische Codes aufgeführt, die gegebenenfalls in die entsprechenden Felder einzutragen sind.

- 1. Gericht Bei der Auswahl des Gerichts ist auf die gerichtliche Zuständigkeit zu achten.
- 2. Parteien und ihre Vertreter In diesem Feld sind die Parteien und gegebenenfalls ihre Vertreter unter Verwendung der im Formblatt vorgegebenen Codes anzugeben. Das Kästchen [Identifikationsnummer] bezieht sich gegebenenfalls auf die besondere Nummer, über die die Sachwalter in einigen Mitgliedstaaten für Zwecke der elektronischen Kommunikation mit dem Gericht verfügen (vgl. Artikel 7 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006), auf die Registrierungsnummer von Unternehmen oder Organisationen oder auf sonstige Identifikationsnummern von natürlichen Personen. Das Kästchen [Sonstige Angaben] kann weitere Informationen enthalten, die der Identifizierung der Person dienen (z.B. Geburtsdatum, Stellung der betreffenden Person in dem/der jeweiligen Unternehmen oder Organisation). Sind mehr als vier Parteien und/oder Vertreter beteiligt, verwenden Sie bitte das Field [11].
- 3. Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit Siehe oben.
- Grenzüberschreitende Bezüge der Rechtssache Damit dieses Europäische Mahnverfahren in Anspruch genommen werden kann, müssen sich mindestens zwei K\u00e4stchen in diesem Feld auf unterschiedliche Staaten beziehen.
- 5. Bankverbindung (fakultativ) in Feld [5.1] können Sie dem Gericht die zur Begleichung der Gerichtsgebühren gewünschte Zahlungsart mittelien. Bitte beachten Sie, dass bei dem zu befassenden Gericht nicht unbedingt alle Zahlungsarten möglich sind. Vergewissem Sie sich, welche Zahlungsart das Gericht akzeptiert. Sie können sich dazu mit dem betreffenden Gericht in Verbindung setzen oder die Webseite des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivit- und Handelssachen konsultieren (http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/htm//index. htm). Falls Sie per Kreditkarte zahlen oder dem Gericht eine Einzugsermächtigung erteilen wollen, tragen Sie bitte in Anlage 1 zu diesem Formblatt die nötigen Angaben zur Kreditkarten-/Bankkontoverbindung ein. Bitte geben Sie im Feld [5.2] die erforderlichen Informationen für die Zahlung des geschuldeten Betrags durch den Antragsgegner an. Falls Sie eine Überweisung wünschen, geben Sie bitte die entsprechende Bankverbindung an.
- 6. Hauptforderung Dieses Feld muss anhand der vorgegebenen Codes eine Beschreibung der Hauptforderung und der Umstände, auf denen die Forderung beruht, enthalten. Für jede Forderung ist eine Identifikationsnummer ("ID") von 1 bis 4 zu verwenden. Jede Forderung ist in der Zeile neben dem ID-Nummer-Kästchen mit den entsprechenden Codenummern 1, 2 und 3 zu beschreiben. Brauchen Sie mehr Platz, so verwenden Sie bitte das Feld [11]. Das Kästchen [Datum (oder Zeitraum)] bezieht sich beispielsweise auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder des schädigenden Ereignisses oder auf den Zeitraum der Mietel Pacht.
- 7. Zinsen Werden Zinsen gefordert, so ist dies für jede in Feld [6] aufgeführte Forderung mit den entsprechenden Codes anzugeben. Der Code muss sowohl die entsprechende Ziffer (erste Reihe der Codes) als auch den entsprechenden Buchstaben (zweite Reihe der Codes) enthalten. Wurde der Zinssatz beispleisweise mit jährlicher Fälligkeit vertraglich vereinbart, so lautet der Code 02A. Werden Zinsen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts gefordert, so ist das letzte Kästchen [bis] leer zu lassen. Code 01 bezieht sich auf einen gesetzlichen Zinssatz. Code 02 bezieht sich auf einen vertraglichen Zinssatz. Bei Code 03 (Kapitalisierung der Zinsen) bildet der vermerkte Betrag die Grundlage für die restliche Laufzeit. Die Kapitalisierung der Zinsen betrifft den Fall, dass die aufgelaufenen Zinsen der Hauptforderung zugerechnet werden und für die Berechnung der weiteren Zinsen berücksichtigt werden. Beim Geschäftsverkehr im Sinne der Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ergibt sich der gesetzliche Zinssatz aus der Summe des Zinssatzes, der von der Europäischen Zentralbank auf ihre jüngste Hauptrefinanzierungsoperation, die vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres durchgeführt wurde ("Bezugszinssatz") angewendet wurde, zuzüglich mindestens sieben Prozentpunkten. Für Mitgliedstaaten, die nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen, ist der Bezugszinssatz, der am ersten Kalendertag in dem betreffenden Halbjahr in Kraft ist, für die folgenden sechs Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2000/35). Der "Basissatz der EZBbezieht sich auf den von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewandten Zinssatz.
- 8. Vertragsstrafe (falls zutreffend)

60



Würdigung und Ausblick



- Effizientes europaweites Betreibungsverfahren
- Überwindung innergemeinschaftlicher Rechtsdurchsetzungsschranken
- Funktionieren des Binnenmarktes wird erhöht
- Allfällige Änderungsvorschläge nach fünf Jahren nachdem die Europäische Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über das Funktionieren vorlegt.
- Freier Verkehr europäischer Zahlungsbefehle durch Abschaffung des Exequaturverfahrens
- Verringerung der Verfahrenskosten



Anfallszahlen im Europäischen Mahnverfahren

Österreich

Anfall 12. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2018: 27.304



- Einspruchsquote (2018): 11 %
- ERV-Quote (2018): **75** %

Deutschland

- Anfall 12. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2018: **33.739**



- Einspruchsquote (2018): **18** %
- ERV-Quote (2018): **12** %

Gesamt

Anfall 12. Dez. 2018 bis 31. Dez. 2018: rund 61.000





Werden des IT-Projekts Deutschland und Österreich

Deutschland:

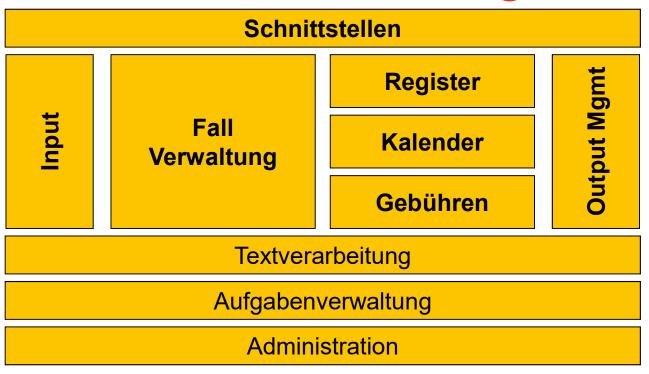
- IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
- Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Mahnverfahren
- Konzentration auf ein Gericht (Amtsgericht Wedding)
- langjährige Zusammenarbeit mit IBM Deutschland

Österreich:

- Nationales Mahnverfahren und EU Mahnverfahren ähnlich
- Wiederverwendung der Verfahrensautomation Justiz
- IT-Erfahrung im automationsunterstützten Mahnverfahren
- Unterstützung durch Bundesrechenzentrum
- langjährige Zusammenarbeit mit IBM Österreich



Funktionen der IT-Lösung





Funktion: Verfahrensschritt erzeugen

- "Schritte" sind ein Kernkonzept
- Jede nachvollziehbare Aktivität im Fall ist ein Schritt
- Das Erzeugen der EU-Formulare ist jeweils ein Schritt
- 15+ verschiedene Schrittarten zur Zeit definiert





eGovernment Award 2009

- 259 eingereichte IT-Anwegen gehaus 31 Ländern
- Österreich und Deutschlang bewerben sich in der innovativsten der "eGovernment supporting the Single Market

Finalist und Teilehmer an der eGovernment Konfe z in Malinö im November 2009 Sieger un Träger des European eGovernment Awards Winner-Label





Europäisches Bagatellverfahren

Beschluss der Verordnung des europäischen Rates der Justizminister vom 13. Juni 2007

- Einheitliches Europäisches Zivilverfahren
- Grenzüberschreitende Forderungen bis 5.000 Euro
- Reguläres kontradiktorisches Verfahren
- Nicht obligatorisch
- Kein Vollstreckbarkeitserklärungsverfahren
- Keine Rechtsanwaltspflicht
- Keine unangemessenen finanziellen Belastungen
- Wirksamwerden der Verordnung 1. Januar 2009
- Anfall: rund 300 im Jahr



Abgrenzung der Verfahren

Nationales Europäisches Mahnverfahren Bagatellverfahren Europäisches Mahnverfahren



Strategische Initiative Justiz 3.0



Strategische Initiative Justiz 3.0

Automatisierter Verfahrensablauf Durchsuch-und-bearbeitbare Aktenbeständ Dokumentenmanagementsystem Parallele Aufgaben Musterworkflows **Elektronisches Integrationsportal**

Elektronische Zustellung



Legistische Maßnahmen (Gesetz)

§ 89c Abs. 2a Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Juni 2016)

"Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten können Unterschriften insbesondere unter Urschriften gerichtlicher Erledigungen und Protokolle elektronisch geleistet werden."

§ 89 Abs. 4 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG): (seit 1. Mai 2017)

"Die Richterin oder der Richter kann die Überprüfung auf das Vorliegen des Schriftsatzerfordernisses des § 75 Z 3 ZPO von Eingaben, die nicht elektronisch eingebracht worden sind, durch allgemeine Weisung an die Geschäftsstelle in deren selbständigen Wirkungskreis übertragen. Das Ergebnis der Überprüfung durch die Geschäftsstelle bindet die Richterin oder den Richter nicht. Liegt das Schriftsatzerfordernis des § 75 Abs. 3 ZPO nicht vor oder hat die Geschäftsstelle Zweifel, so ist die Eingabe der Richterin oder dem Richter vorzulegen."



Strategische Initiative Justiz 3.0

- Gesamtheitliche Betrachtung des Justizbetriebes
- Bestmögliche IT-Unterstützung zur vollelektronischen Verfahrensabwicklung
- Gesamtbericht zu den Anforderungen 2014
 - Bundesweites Scannen, flächendeckende Einführung eines elektronischen Akten- und Workflowsystems
 - Weiterer Ausbau des (externen) ERV
 - Interner FRV
 - Sicherstellung eines Langzeitarchivformats
 - Infrastrukturausstattung
 - Flächendeckender Einsatz eines digitalen Justizaktes

Integration eIP mit VJ



 Pilotbetrieb an einzelnen Dienststellen in einer ausgewählten Verfahrensart ab April 2016



Projektorganisation – Einrichtung eines e-Justiz-Beirats

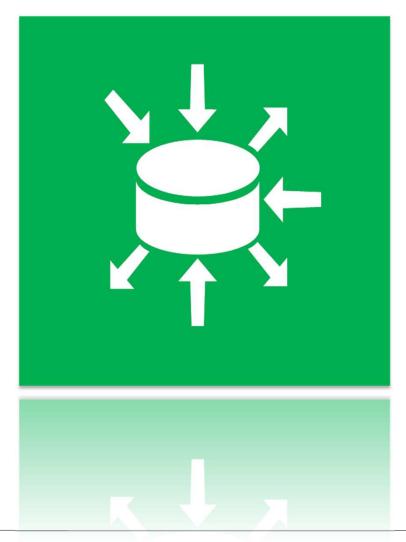
Teilnehmer

- Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte
- Generalprokuratur und Oberstaatsanwaltschaften
- Leiter der IT-Schulungszentren
- Vereinigung der Österreichischen RichterInnen
- Vereinigung der Österreichischen StaatsanwältInnen
- Zentralausschüsse (Justizwache, Beamte und Vertragsbedienstete)
- Praktiker
- Vertreter der juristischen Berufe (zu einem späteren Zeitpunkt)

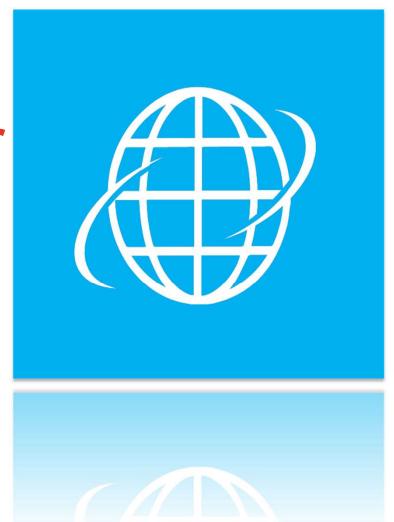
Ziele

- Transparenz für Entwicklungen der e-Justiz erhöhen
- Berichte zu laufenden IT-Projekten des BMJ
- Gemeinsame Strategien entwickeln
- Gemeinsam die Einführung von Justiz 3.0 begleiten

Parallelzugriff auf den gesamten digitalen Akt



Ortsunabhängiger Zugriff auf den gesamten Akt

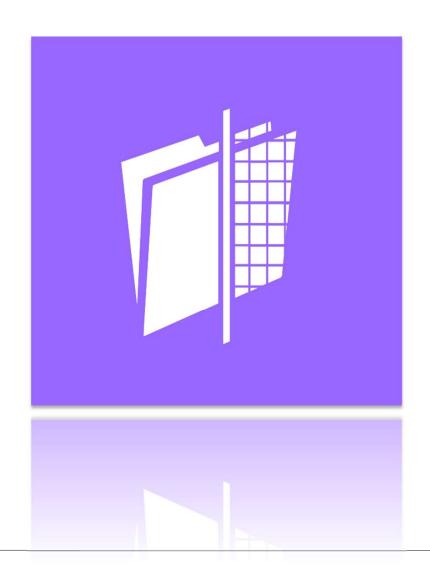


Such-, Sortierund Bearbeitungsfunktionen in Aktenbeständen





Wahlfreiheit zwischen Papier- und Digital- Aktenführung

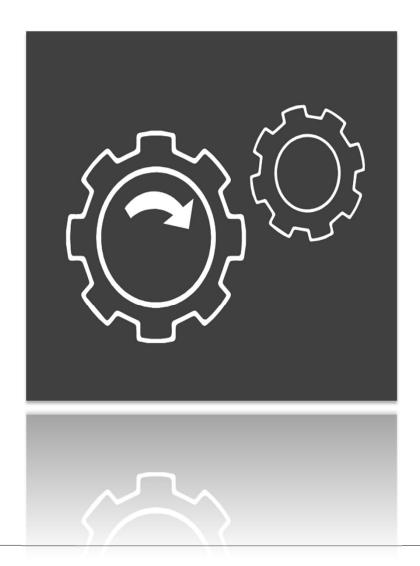




Entscheidungsorgan kann autonom Einträge vornehmen



Automatisierter Verfahrensablauf



Integrierte Verwaltung von Verfahrensbeteiligten



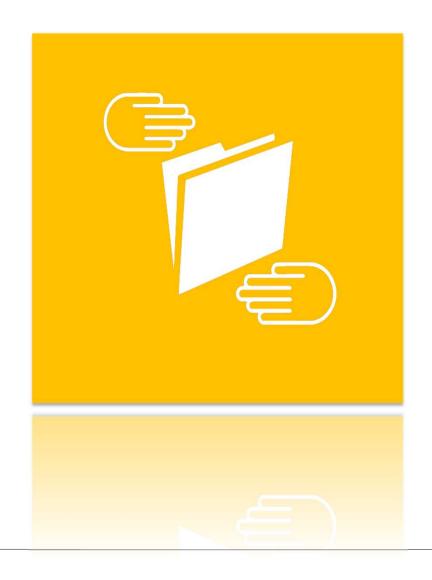


Kommunikation justizintern primär elektronisch

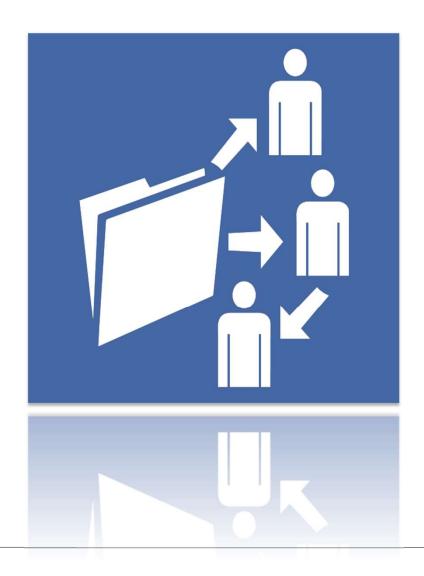




Parallele Aufgabenverteilung innerhalb eines Verfahrens



Aufgabenverteilung zu allen Stellen anhand von Musterprozessen





Zustellung von Ausgangsstücken primär zentral und elektronisch





Automatische Termine und Vorlagen





Aktueller ZwischenstandPilotierung in Sozialrechts- und Zivilsachen

6 Gerichte im Pilotbetrieb

ASG Wien



LG Ried



LG Klagenfurt



LG Feldkirch



HG Wien und LG Innsbruck



Neuanfall in den teilnehmenden Geschäftsabteilungen wird ausschließlich digital bearbeitet.

(Dh es wird kein Papierakt geführt.)

Begleitung des Veränderungsprozesses!



68 Geschäftsabteilungen



zirka 200 Anwender/innen



übber 10.500 digital geführte Akten



Mehr als 8.200 Verhandlungen mit digital geführten Akten

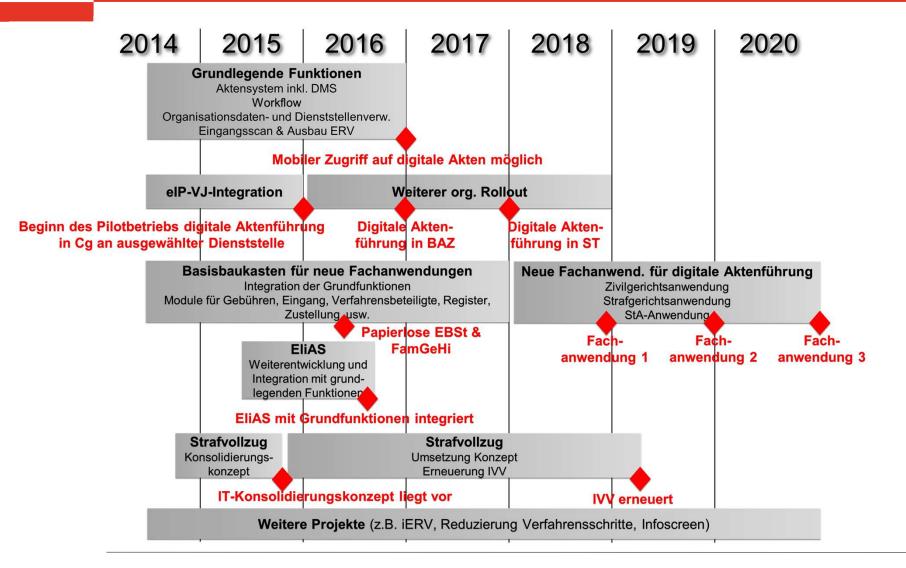


Ausstattung Verhandlungssaal





Justiz 3.0 - Langfristplanung

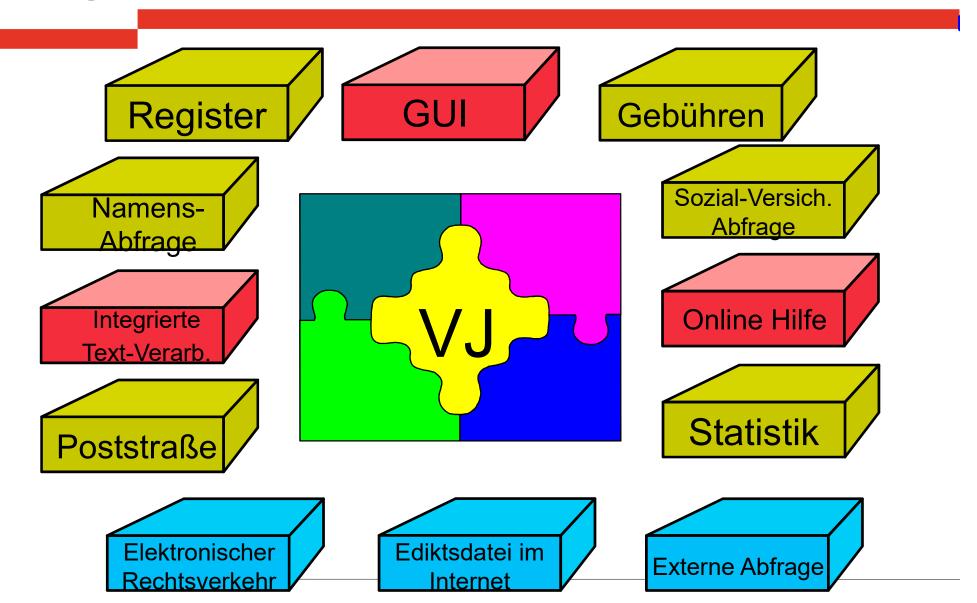




Der elektronische Rechtsverkehr (ERV)



Funktionen und Schnittstellen





Postalische Zustellung vs. Elektronische Zustellung





Zustellarten	Kosten (Porto, Papier, Kuvert, Abfertigung)
Fenster	€ 0,75
RSb	€ 3,
RSa	€ 5,
ERV	€ 0,07



Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

- Definition

- Der "Elektronische Rechtsverkehr" (ERV) ist die
 - papierlose
 - strukturierte
 - elektronische Kommunikation
 - im Wege von Übermittlungsstellen
 - zwischen Parteien und Gerichten/Staatsanwaltschaften sowie umgekehrt
- Ersetzt die Kommunikation mit Papier und ist dieser rechtlich gleichwertig
- Nicht zu verwechseln mit Übermittlung im Faxweg oder mit der Übermittlung durch einfaches E-Mail



Rechtliche Grundlagen des ERV

- §§ 89a bis 89f Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) idF BGBI. I Nr. 26/2012
- § 34a Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)
- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBI. II Nr. 481/2005 idF BGBI. II Nr. 503/2012
- §§ 4 ff Gerichtsgebührengesetz (GGG)
- Abbuchungs- und Einziehungsverordnung (AEV)
- § 23a Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)
- Schnittstellenbeschreibung (§ 5 ERV 2006)

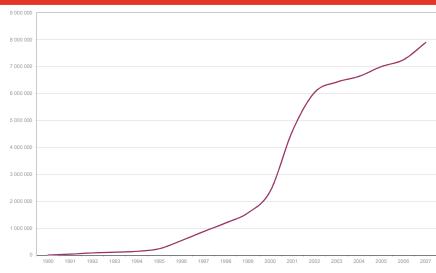
www.ris.bka.gv.at



2013:	Upload-Service "ERV für alle"
2012:	Änderung des Zustellzeitpunkts
2011:	Upload-Service für Sachverständige
2009:	ERV im Grundbuch
2007:	Start WebERV (komplette Neuentwicklung des ERV auf Basis von "Internettechnologie")
2006:	Elektronische Urkunden an Firmen- und Grundbuch
2001:	Jahresabschlüsse an Firmenbuch
2000:	unbeschränkter ERV-Teilnehmerkreis, obligatorische elektronische Erledigungen, Erweiterung der elektronischen Erledigungen auf nachweisliche Zustellungen
1999:	elektronische Erledigungen, Rückverkehr
1995:	ERV-Mahnklagen bei den Arbeitsgerichten, ERV- Exekutionsanträge, "sonstige" Schriftsätze
1990:	Elektronischer Rechtsverkehr, Mahnklagen



- ERV-Teilnehmer 2018
 - rund 10.000
- Eingaben
 - 94 % aller Zivilklagen
 - 76 % aller Exekutionsanträge
- Portoersparnis > 12 Mio Euro pro Jahr



Entwicklung der ERV-Nachrichten



Verpflichtete Teilnehmer

- -Rechtsanwälte (seit Juli 2007)
- -Notare (seit Juli 2007)
- -Banken (seit Oktober 2011)
- -Versicherungen (seit Oktober 2011)
- Gesetzliche Sozialversicherungsträger und Hauptverband (seit Jänner 2014)
- -Finanzprokuratur (seit Jänner 2014)
- -Rechtsanwaltskammern (seit Jänner 2014)
- -Sachverständige und Dolmetscher (ab 1. Juli 2019)

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind [...] zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet.



Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(5a) Sachverständige sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, insbesondere zum Zweck der Übermittlung von Gutachten oder Übersetzungen, zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr (§ 89a) verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher im Einzelfall nicht zumutbar ist; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Sachverständige oder den Sachverständigen oder die Dolmetscherin oder den Dolmetscher verbunden wäre, etwa im Hinblick auf die geringe Zahl an Bestellungen. Von der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs kann abgesehen werden, wenn diese im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf den Gutachtensgegenstand oder die Verwertbarkeit des Gutachtens, untunlich ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 89c GOG (ab 1. Juli 2019)

(6) Ein Verstoß gegen Abs. 5 oder Abs. 5a ist wie ein Formmangel zu behandeln, der zu verbessern ist.

Verpflichtete Teilnehmer - § 1 Abs. 1c ERV 2006

Verpflichtete Teilnehmer des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89 Abs 5 GOG) haben in der nicht im elektronischen Rechtsverkehr übermittelten Eingabe zu bescheinigen, dass die konkreten technischen Möglichkeiten im Einzelfall ausnahmsweise nicht vorliegen.

ERV - Statistik

Zahlen 2018

Elektronische Eingaben 4,7 Mio.

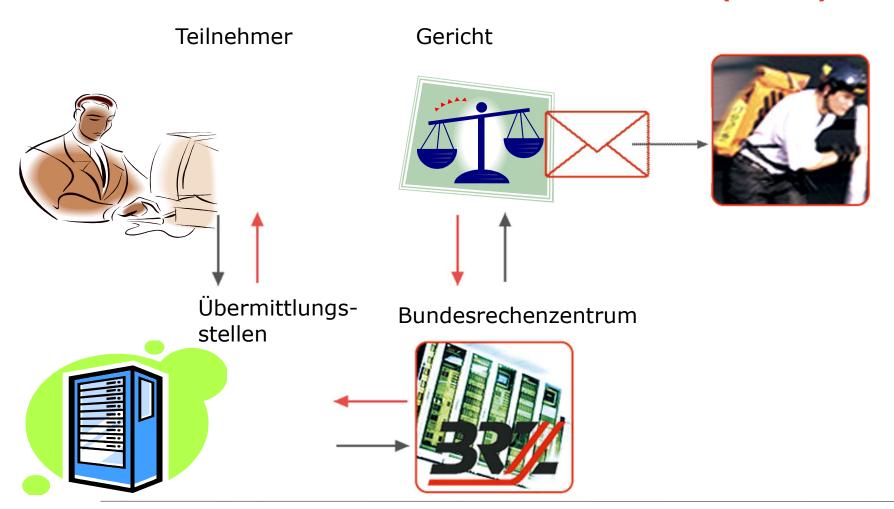
Elektronische Zustellungen 7,6 Mio.

Elektronische Aktenzeichenrückmeldung 2,2 Mio.

Gesamttransaktionen: 14,5 Mio.



Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)





Eingaben ("ERV-Herverkehr")

"Unstrukturiert"

- Sonstige Schriftsätze
 - sämtliche Schriftsätze inkl. Beilagen (als PDF-Anhänge) an Gerichte
 - Größenbeschränkung der Eingabe auf 50 MB

"Strukturiert"

- Klagen auf Geldleistung in Zivilverfahren und in arbeitsgerichtlichen Verfahren
- Europäische Mahnklagen
- Exekutionsanträge auf Fahrnisse und Forderungen
- Firmenbuchanträge, Jahresabschlüsse
- Grundbuchanträge
- Berichte der Polizei



Gerichtliche Erledigungen ("ERV-Rückverkehr")

- Erledigung im Volltext als PDF-Dokument
- Strukturierte Daten für:
 - Aktenzeichen
 - Zahlungsbefehle, Exekutionsbewilligungen, Ladungen und sonstige Erledigungen
 - Beschlüsse aus Firmen- und Grundbuch
 - Strafkarten an das Strafregister
- Kosten
 - Keine (Empfänger bezahlt nur Kosten für ERV-Zugang und für Eingaben)
- Ablauf
 - Hinterlegung in den Verfügungsbereich des Empfängers bei der Übermittlungsstelle rund um die Uhr
 - Zustellwirkung tritt an dem der Hinterlegung folgenden Werktag (automatischer Zustellnachweis an Gerichte und Staatsanwaltschaften)
 - Optionale Verständigung per Fax oder E-Mail bei Hinterlegung eines Schriftsatzes und vor Ablauf der Verfallsfrist als Zusatzservice der Übermittlungsstelle



Haftung für IT-Einsatz (§ 89e GOG)

- (1) Für die durch den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung gerichtlicher Geschäfte einschließlich der Justizverwaltungsgeschäfte sowie der dafür notwendigen Register und sonstigen Geschäftsbehelfe und der öffentlichen Register haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im Übrigen ist das AHG anzuwenden.
- (2) Bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben und Erledigungen haftet der Bund nach Abs 1, sofern der Fehler entstanden ist 1. bei Daten, die an das Gericht übermittelt worden sind, ab ihrem Einlangen bei der BRZG; 2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsbereich des Empfängers.



Einbringungsdatum – Zustelldatum (§ 89d GOG)

- Eine Eingabe gilt als bei Gericht eingelangt, wenn ihre Daten zur Gänze bei der Bundesrechenzentrum GmbH eingelangt sind.
 - jedoch mit jenem Zeitpunkt, an dem die Übermittlungsstelle (ausgenommen Direktverkehr) die Eingabe zur Weiterleitung an die Bundesrechenzentrum GmbH übernommen hat und
 - die technisch einwandfreie Übernahme an den Einbringer rückgemittelt wurde
- Als Zustellzeitpunkt elektronisch übermittelter gerichtlicher Erledigungen und Eingaben (§ 89a Abs 2 GOG) gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten. (Inkrafttretedatum 1. Mai 2012 – damit zusammenhängend entfiel § 1 Abs 4 ERV 2006, wonach Zustellungen nur von 0 bis 16 Uhr zulässig waren)



Beispiele Zustelldatum (§ 89d GOG)

- **Beispiel 1:** Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Montag, dem 3. Juni 2019, um 10:00 Uhr ein:
- Zustellzeitpunkt: Dienstag, 4. Juni 2019
- zB Frist 4 Wochen
- Fristende: Dienstag, 2. Juli 2019, 24:00 Uhr
- Beispiel 2: Gerichtsentscheidung langte in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers am Freitag, dem 7. Juni 2019, um 16:00 Uhr ein:
- Zustellzeitpunkt: Dienstag, 11. Juni 2019
- zB Frist 3 Tage
- Fristende: Freitag, 14. Juni 2019, 24:00 Uhr



WebERV

ALT:

- 1 Übermittlungsstelle
- FTP, zeilen- und zeichenweise Strukturierung
- Modem/ISDN
- Nur plain-Text
- Nur Papierbeilagen
- Keine Formatierungsmöglichkeiten
- Paketverarbeitung
- Teilnehmerkennung + Passwort
- Nur VJ

NEU - WebERV:

- 7 Übermittlungsstellen
- Standard-Schnittstelle über WebServices, SOAP, XML
- Kommunikation über beliebige Internetverbindung
- PDF-Attachments
- Urkundenverweise auf Fremdarchive
- Formatierungsoptionen
- Praktisch so schnell wie E-Mail
- Sicherheit durch SSL und Zertifikate
- Offen f
 ür alle Anwendungen (zB VJ, FB, GB)



Voraussetzungen zur Teilnahme am ERV

- Registrierung bei einer Übermittlungsstelle
 - Informationen auf http://www.edikte.justiz.gv.at/erv
- Teilnehmerkennung = Anschriftcode
- Zertifikat
- PC mit geeigneter ERV-Software
 - Informationen auf http://www.edikte.justiz.gv.at/erv
- Internetanschluss (Breitbandanbindung empfohlen)



Kosten für Teilnehmer bei Übermittlungsstelle

Anmeldeentgelt (einmalig)
 20,00 €

Monatliches Entgelt je Kunde 17,50 €

Pro Eingabe an Gerichte 0,30 €

Zustellungen von Gerichten im Rückverkehr kostenlos

Optionale Zusatzdienste

Verständigung im Rückverkehr per E-Mail 0,08 €

Verständigung im Rückverkehr per Fax 0,48 €



Vorteile des ERV I

- Entfall der Dateneingabe (Personal)
- schnell, kostengünstig (Zeit, Porto, Papier)
- korrekte Daten
- 7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag
- Übermittlung ohne Medienbruch im Gegensatz zur Fax-Übermittlung
- strukturierte Daten: Weiterverarbeitung
- Sicherheit: automatische Protokollierung aller Schritte
- rechtsverbindliche Bestätigung der Einbringung
- Schriftsätze sind jederzeit auffindbar



Vorteile des ERV II

- Sofortige Mitteilung des Aktenzeichens bei ERV Eingaben - gezielte Rückfragen bei Gericht möglich
- Rasche Information zum Fall für die Partei (externe Fallabfrage)
- Höhere Qualität der Schriftsätze
 - Geringere Anzahl der Zurückweisungen bei den ERV-Schriftsätzen als bei den Papieranträgen
 - viele Fehler werden durch die Software bzw. die Übermittlungsstelle verhindert



Weitere getätigte Maßnahmen

Anbindung des ERV an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht)

Koppelung des Zustellservices des Bundes (Verwaltung) mit dem ERV



Formen der eKommunikation mit der Justiz





ERV für alle (seit 1. Jänner 2013)

www.eingaben.justiz.gv.at



Benutzername	i	
Passwort	<u>i</u>	

ANMELDUNG MIT BÜRGERKARTE

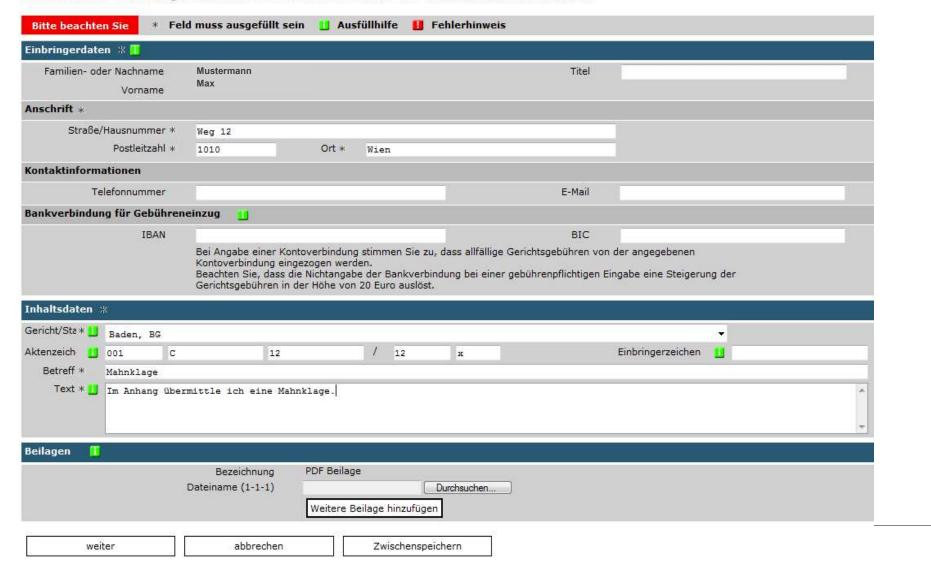
Bei Problemen mit der Bürgerkartenumgebung laden Sie bitte die Seite über diesen Link neu





JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

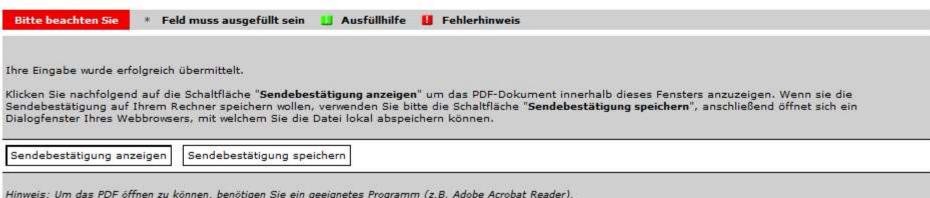
Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.





JUSTIZ-ONLINE Elektronische Eingabe an Gerichte und Staatsanwaltschaften

Hier können Sie online Eingaben an die österreichischen Gerichte und Staatsanwaltschaften richten.



Hinweis: Um das PDF öffnen zu können, benötigen Sie ein geeignetes Programm (z.B. Adobe Acrobat Reader).





Conrad-von-Hötzendorf-Platz 6 2500 Baden

Tel.: 02252/865 00

Fax:

EINGANGSBESTÄTIGUNG

Ihre Eingabe wurde mit dem unten angeführten Zeitpunkt entgegengenommen. Für Fragen über die Behandlung Ihrer Eingabe wenden Sie sich bitte an die oben angeführte Dienststelle unter Angabe der nachstehend angeführten Sendungs-ID. Für technische Fragen steht Ihnen die Bundesrechenzentrum GmbH, E-Mail: support-eingaben@justiz.gv.at, zur Verfügung.

Sendungs-ID: 477U211@efa.justlz.gv.at

Einbringungszeitpunkt: 05.06.2013 14:11:50

Angaben zur einbringenden Person:

Name: Max Mustermann

Anschrift: Weg 12 1010 Wien

Betreff: Mahnklage

Anzahl der PDF-Beilagen: 1 Beilage



Einführung elektronischer Urkundenarchive 2005

Urkundenarchive

- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Justiz

Originalfiktion

 Der in diesen Archiven gespeicherte Dateninhalt gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Original der Urkunde – unabhängig davon, wie die Urkunde errichtet wurde.

Transportfunktion

Können von Berechtigten abgerufen werden und werden mit Archivsignatur versehen

Sicherungsfunktion

- Urkunden können durch Archivsignatur über Jahrzehnte authentisch zur Verfügung gestellt werden
- Revisionssicheres Langzeitarchiv

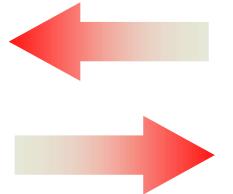


Elektronische Urkundenarchive

Archive der Justiz:

<u>Urkundenarchive von</u> <u>Körperschaften</u> <u>öffentlichen Rechts:</u>

Urkundensammlungen des Firmenbuchs und des Grundbuchs

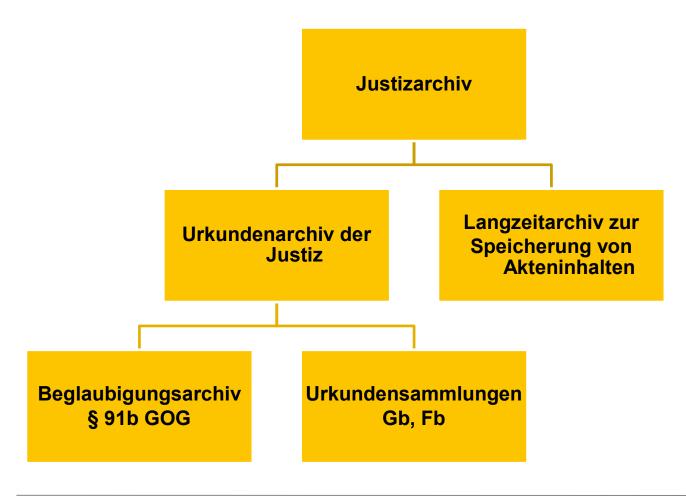








Archive Justiz - § 91d GOG





Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts (§ 91c GOG)

hoheitlich geführt

Speicherung

- elektronisch errichteter Urkunden
- eingescannter Urkunden
- von Urkunden, die für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind
- andere öffentliche oder private Urkunden
- Notariat: in das Geschäftsregister einzutragende Urkunden
- grundsätzlich nur auf Antrag oder mit Zustimmung des Ausstellers

Archivsignatur

fortgeschrittene elektronische Signatur

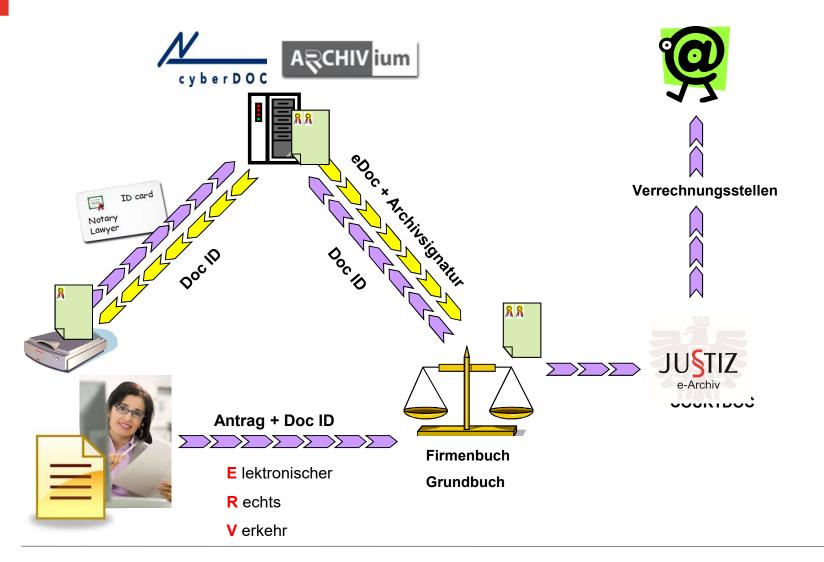
Zugang erlaubt:

- elektronische Einsichtnahme
- Herstellung von Papierausdrucken



Urkundenarchivverordnung (UAV 2007)

- Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Urkundenarchive von Körperschaften öffentlichen Rechts für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten (Urkundenarchivverordnung 2007 – UAV 2007)
- Technische Bedingungen
 - Dokumentformate: PDF und TIFF (befristet bis 31.12.2009)
 - Signaturformat: XML-DSig und PAdES (PDF Advanced Electronic Signatures)
- Prüfung der Signaturen durch das einstellende Organ
- Bei Vorlage: Prüfung nur der Archivsignatur und allfälliger späterer Signaturen
- Adäquate Techniken zur Wahrung der Integrität der gespeicherten Urkunden im Archiv
- Zugang wird vom einspeichernden Organ ermöglicht Abruf einer verkehrsfähigen Urkunde





Preise

Good Practice Labels



2001: Elektronischer Rechtsverkehr (ERV) eGovernment-Konferenz in Brüssel

2007: COURTDOC – Electronic Document Archives of courts in Austria



2008: Hauptpreis beim Österreichischen Verwaltungspreis



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.justiz.gv.at

www.edikte.justiz.gv.at

www.sdgliste.justiz.gv.at

www.eingaben.justiz.gv.at

www.ris.bka.gv.at

thomas.gottwald@bmvrdj.gv.at